



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

G 53/2017

**Öffentliche mündliche Verhandlung
"Hitlers Geburtshaus"
am Donnerstag, dem 22. Juni 2017, 10:00 Uhr
Bericht der Referentin**

--- Es gilt das gesprochene Wort ---

I. Antrag und Vorverfahren

1. Durch das Bundesgesetz über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn, BGBl. I 4/2017, (im Folgenden: Enteignungsgesetz) wurde die Antragstellerin als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 217 KG 40005 Braunau am Inn am 14. Jänner 2017 (Datum des Inkrafttretens des Enteignungsgesetzes) zu Gunsten der Republik Österreich (Bund) enteignet.

2. Mit Beschluss vom 16. Februar 2017 bewilligte das Bezirksgericht Braunau am Inn gemäß § 3 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes amtswegig die Vormerkung des Eigentumsrechts für die Republik Österreich ob besagter Liegenschaft. Gegen diesen Beschluss erhob die Antragstellerin das Rechtsmittel des Rekurses und stellte den vorliegenden, auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG gestützten Antrag. Mit diesem Antrag begehrt die Antragstellerin, das Enteignungsgesetz zur Gänze, in eventu einzelne näher bezeichnete Bestimmungen dieses Gesetzes als verfassungswidrig aufzuheben.

II. Antragsvorbringen

1. Die Antragstellerin bringt – auf das Wesentliche zusammengefasst – vor, die Enteignung durch Gesetz verstoße gegen Art. 5 StGG, Art. 1 ZPEMRK sowie gegen Art. 6 EMRK, Art. 17 und 47 GRC.

2. Da die Antragstellerin "keinerlei rechtlich relevante und beachtliche Möglichkeit [hatte], unrichtige Sachverhaltsannahmen wirksam und effektiv zu bekämpfen" und "ihre Sache" im Sinne des Art. 6 EMRK nicht "in billiger Weise öffentlich und in angemessener Frist vor einem

unabhängigen und unparteiischen Gericht gehört wurde", sondern "ihr das Eigentum ex lege ohne jegliche effektive Mitwirkungsmöglichkeit entzogen [wurde]", sei die gegenständliche Legalenteignung schon aus diesen Gründen verfassungswidrig.

3. Aber selbst – so die Antragstellerin – wenn die Enteignung durch Gesetz zulässig sein sollte, dürfte sie nur zum allgemeinen Besten, d.h. im öffentlichen Interesse erfolgen; die Enteignung sei daher nichts anderes als ultima ratio und dürfe nur durch Gesetz verfügt werden, wenn der Eingriff ins Eigentumsrecht verhältnismäßig sei.

4. Aus der Sicht der Antragstellerin sei die Enteignung auch unzulässig, weil der Bund seit nahezu 45 Jahren die Liegenschaft und die darauf errichteten Gebäude im Sinne des § 2 des angefochtenen Gesetzes nutzen konnte bzw. könne und es keine Gründe gegeben habe, dies pro futuro anders einzuschätzen. In Wahrheit handle es sich daher um eine verpönte Enteignung "auf Vorrat" nach dem Motto: "Vielleicht fällt dem Bund in seiner Funktion als neuer Eigentümer irgendwann eine andere Nutzung ein."

Auch widerspricht die Antragstellerin Behauptungen, sie hätte als Vermieterin ihre Zustimmung zu Nutzungen (im Sinne des Abschlussberichts der Kommission zum historisch korrekten Umgang mit dem Geburtshaus Adolf Hitlers) verweigert und betont, dass mit Ausnahme einer tiefgreifenden architektonischen Umgestaltung sämtliche von den jeweiligen Kommissionen angesprochene Nutzungen schon vor der Enteignung der Liegenschaft auf Grund des Mietvertrages, der (so in einer Parenthese) auch allenfalls modifiziert hätte werden können, möglich gewesen wären.

Nach den im Frühjahr 2014 geführten Besprechungen sei zwar ein Kaufanbot durch den Bund erfolgt, ernsthafte Kaufverhandlungen habe es jedoch nicht gegeben. Der angebotene "Entschädigungswert" sei für die Antragstellerin nicht akzeptabel gewesen und habe sich nur auf das Haus, nicht auf die restlichen Grundflächen bezogen.

Durch die Aufrechterhaltung des Bestandsverhältnisses könne mit einem gelinderen Mittel das Ziel der Enteignung erreicht werden. Für die Antragstellerin unverständlich sei zudem, dass bis zum heutigen Tag aus ihrer Sicht kein konkretes Nutzungskonzept für die Liegenschaft vorliege; damit sei die Verfassungswidrigkeit der Enteignung geradezu offenkundig, allein die Zielsetzung des § 1 des Enteignungsgesetzes und die bloße Selbstbindungsverpflichtung des Bundes in § 2 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes würden den fehlenden konkreten Bedarf im Sinne der Rechtsprechung zur Eigentumsgarantie nicht zu substituieren vermögen. Es fehle aus Sicht der Antragstellerin jedenfalls ein konkretes öffentliches Interesse und ein konkreter Bedarf an der Enteignung; aber selbst bei Annahme des öffentlichen Interesses gäbe es gelindere Mittel zur Erreichung des Zwecks der Enteignung. Die in § 1 des Enteignungsgesetzes normierte Enteignung sei auch

überschießend, weil mehr Eigentum in Anspruch genommen werde – nämlich die gesamte Liegenschaft – als unbedingt notwendig.

III. Äußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung erstattete eine Äußerung, in der sie dem Vorbringen der Antragstellerin wie folgt entgegnet:

1. Die Enteignung durch Gesetz verstoße nicht gegen Art. 6 EMRK, da die Antragstellerin im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, der ein Gericht mit voller Kognitionsbefugnis sei, ohnehin die Möglichkeit habe, ihr Anliegen vorzubringen.

2. Auch sonst sei die Enteignung nicht verfassungswidrig:

Zum Enteignungsobjekt, dem Geburtshaus Hitlers, streicht die Bundesregierung hervor, dass dieses ein besonderes Alleinstellungsmerkmal aufweise. Ein vergleichbares Objekt mit dieser historischen Bedeutung existiere nicht. Schon deshalb sei es sachlich gerechtfertigt, eine Legalenteignung vorzunehmen. Ziel der Enteignung sei die dauerhafte Verhinderung verpönerter und unerwünschter Verhaltensweisen, wie etwa die Nutzung des Gebäudes als "Nazi-Kultstätte" oder "für sonstige (neo)nationalsozialistisch motivierte Agitation". Die Enteignung der Liegenschaft diene daher der Abwehr von Gefahren, die auf Grund einer strafgesetzwidrigen Nutzung oder einer sonstigen verpönten Vereinnahmung durch rechtsextremistische Kreise von diesem Objekt für die Gesellschaft und das Ansehen Österreichs ausgingen. Durch die Enteignung solle die Republik Österreich – bzw. der Bund – in die Lage versetzt werden, mit dem Objekt in historisch korrekter Weise zu verfahren. Dabei solle insbesondere – den Empfehlungen der Interdisziplinären Kommission zum verantwortungsvollen Umgang mit NS-Kultstätten folgend – die "besondere Aura" dieses Ortes dekonstruiert und entmystifiziert werden. Dieses Ziel solle durch eine entsprechende – lebensbejahende oder neutrale – Nutzung sowie eine tiefgreifende architektonische Umgestaltung erreicht werden, die dem Gebäude dauerhaft seinen Wiedererkennungswert und damit seine Symbolkraft nehme.

Die kompromisslose Ablehnung des Nationalsozialismus sei ein grundlegendes Merkmal der 1945 wiedererstandenen Republik Österreich. Des Weiteren ergäben sich aus dem im Verfassungsrang stehenden Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs konkrete Verpflichtungen für die Republik Österreich. Daher komme der Gesetzgebung bei der Beurteilung, ob und welche Vorkehrungen zur Erreichung dieses Zieles jeweils zu treffen seien, ein weiter rechtspolitischer Entscheidungsspielraum zu. Das Geburtshaus Hitlers sei immer wieder Ziel (neo)nazistischer "Pilgerreisen" gewesen. Es sei davon auszugehen, dass die "Dunkelziffer"

der Besuche des Geburtshauses beträchtlich höher liege. Die Republik Österreich treffe daher hier eine besondere Verantwortung.

Tiefgreifende (architektonische) Änderungen der Substanz des Gebäudes könne nur der Eigentümer vornehmen. Demgegenüber sei der Bund als Hauptmieter verpflichtet, die Substanz des Gebäudes zu schonen. Eine tiefgreifende architektonische Umgestaltung wäre bei Aufrechterhaltung des bestehenden Mietverhältnisses nicht möglich gewesen. Entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin habe das bestehende Mietverhältnis auch nicht die Möglichkeit geboten, das Gebäude sonst in einer den in § 1 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Zielen entsprechenden Weise zu nutzen. Gelindere Maßnahmen als die Enteignung reichten nicht aus, da der Bund als Mieter bei vielen Maßnahmen auf die Zustimmung der Antragstellerin angewiesen wäre; erforderliche Zustimmungen zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen habe die Antragstellerin jedoch wiederholt, unsubstantiiert und kategorisch verweigert.

Das öffentliche Interesse an der Enteignung ergebe sich klar aus dem Wortlaut des § 1 des Enteignungsgesetzes. Zur zeitnahen Erstellung eines konkreten Nutzungskonzepts sei zudem vor Erlassung des Gesetzes eigens eine Nutzungskommission eingesetzt worden. Der Bundesminister für Inneres, der Landeshauptmann von Oberösterreich und der Bürgermeister der Stadt Braunau am Inn hätten sich auf Basis dieser Empfehlungen auf eine sozial-karitative Nutzung durch eine soziale Hilfsorganisation (Lebenshilfe Österreich) geeinigt. Hinsichtlich der architektonischen Umgestaltung werde derzeit die Ausschreibung eines Architekturwettbewerbs vorbereitet.

IV. Replik der Antragstellerin

Die Antragstellerin erstattete am 13. Juni 2017 eine Stellungnahme, in der sie der Darstellung der Bundesregierung zur Frage angeblicher Verweigerungen ihrer Zustimmung zu Umbaumaßnahmen erneut widerspricht und insbesondere den konkreten Enteignungsbedarf, nämlich die Enteignung der gesamten Liegenschaft, in Zweifel zieht.

V. Rechtslage

Das Bundesgesetz über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn, BGBl. I 4/2017, (im Folgenden: Enteignungsgesetz) in seiner in Geltung stehenden Stammfassung lautet wie folgt:

"Enteignung

§ 1. Zur dauerhaften Unterbindung der Pflege, Förderung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts oder eines bejahenden Gedenkens an den Nationalsozialismus nimmt der Bund das Eigentum lastenfremd an der Liegenschaft EZ 217 KG 40005 Braunau am Inn in Anspruch.

Verpflichtung der Republik Österreich

§ 2. (1) Der Bund verpflichtet sich, die enteignete Liegenschaft in seinem Eigentum zu behalten und diese einer Nutzung zuzuführen, die der dauerhaften Unterbindung der Pflege, Förderung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts oder eines bejahenden Gedenkens an den Nationalsozialismus dient. Den Maßnahmen, die für eine solche Nutzung der Liegenschaft erforderlich sind, stehen gesetzliche und behördliche Beschränkungen zur unveränderten Erhaltung der darauf errichteten Gebäude, die auf bundesgesetzlichen Grundlagen beruhen, nicht entgegen.

(2) Wenn bestimmte Teile der Liegenschaft für die Erfüllung des Zweckes gemäß Abs. 1 nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind diese dem bisherigen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zum Erwerb anzubieten.

(3) Dem Bundesministerium für Inneres obliegt die Verwaltung der Liegenschaft.

Festsetzung und Leistung der Entschädigung

§ 3. (1) Die Höhe der Entschädigung ist vom Bundesminister für Inneres gegenüber demjenigen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bürgerlicher Eigentümer gemäß § 1 ist, durch Bescheid festzusetzen.

(2) Bei der Festsetzung der Entschädigung und deren Leistung sind hinsichtlich

1. des Gegenstands und Umfangs der Entschädigung die §§ 4 bis 10,
2. des verwaltungsbehördlichen Verfahrens die §§ 16, 18 und 19,
3. der Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht die §§ 22 bis 32,
4. der Leistung der Entschädigung die §§ 33 und 34 und
5. der Verfahrenskosten die §§ 44 und 45

des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Übertragung des Eigentums der Liegenschaft im Grundbuch ist amtswegig durch das Grundbuchsgericht mit dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes im Rang der Vormerkung einzuverleiben. Sobald der Bundesminister für Inneres dem Grundbuchsgericht die Leistung der rechtskräftig festgelegten Entschädigung nachgewiesen hat, hat dieses das Eigentum einzuverleiben.

Vollziehung

§ 4. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt hinsichtlich des § 3 Abs. 3 dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, im Übrigen dem Bundesminister für Inneres.

Inkrafttreten

§ 5. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft."